

TOPR Willadingen – Mitwirkungsbericht

Stand: 08.04.2021

Nr.	Eingang	Absender/in	Anliegen	Beurteilung / Stellungnahme Gemeinderat
1	30.03.2021 Brief	Franz Lüdi, Ryschmatt 3425 Willadingen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis anhin gab es keine gravierenden Schäden aufgrund des Öschbachs ▪ Viele Liegenschaften entlang der Oesch haben sich ein Freizeit- oder Ruheparadies angelegt ▪ Die Landstreifen im Gewässerraum werden unterhalten und gepflegt ▪ Anliegen, dass auch in Zukunft Freizeit- und Ruheoasen im Gewässerraum gebaut werden können ▪ Gleichbehandlung wichtig 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verlangt, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden wird. Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die Bestimmungen sind in der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) konkretisiert. Diese sind auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt worden. Das GSchG und die GSchV sind grundsätzlich umfassend und abschliessend. → Auch die Gemeinde Willadingen muss der Aufgabe «Gewässerraumausscheidung nach GSchG» nachkommen. Die Ausscheidung des Gewässerraums ist für die Gemeinden eine Pflichtaufgabe. ▪ Für bestehende Gebäude und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie nach Art. 3 Baugesetz (BauG). Ansonsten sind die Bau- und Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Baureglement vorgegeben und für jedermann verbindlich. ▪ Die Gemeinde versichert eine Gleichbehandlung aller Betroffenen. Je nach Gewässerverlauf ist eine Parzelle mehr oder weniger von der Gewässerraumausscheidung betroffen.